

## Satzung des Bogensportvereins Glansdorf e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen Bogensportverein Glansdorf e.V..  
Der Verein hat seinen Sitz in Glansdorf.

### § 2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen Schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsausgaben zu verwenden.  
Der Verein ist Mitglied im Ostfriesischen Schützenbund und im Deutschen Schützenbund, im Kreissportbund, Landessportbund, und Deutschen Sportbund, deren Satzungen er anerkennt.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### *Mitgliedschaft*

Der Verein hat :

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

### § 5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss bestimmt.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.  
Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Abmahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.  
Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### § 6

#### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat.  
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.  
Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

### § 7

#### *Beiträge der Mitglieder*

Jedes Mitglied zahlt seinen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.  
Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zweckgebunden (§2) und dienen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.

### § 8

#### *Leitung des Vereins*

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart

Schriftführer  
Sportleiter  
Jugendleiter

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie die Sonderkommission für bestimmte Angelegenheiten zu bestimmen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über Sitzungen werden vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor der Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende aus, so wird dieser bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.

## § 9

### *Kassenprüfer*

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

### *Ehrenamtliche Tätigkeit*

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 11

### *Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Zeitungsanzeige erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitgliedes

## f) Satzungsänderungen

- Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendleiters, hier sind auch Mitglieder unter 18 Jahre stimmberechtigt.
  3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### *Außerordentliche Hauptversammlung*

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen mit einer Frist von einer Woche. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 13

### *Beschlussfassung*

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von dreiviertel in der Hauptversammlung erschienener Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden den Verein weiterzuführen.  
Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.

## § 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeindeverwaltung Rhaderfenn zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwandt werden kann.